

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Steeltec AG

Stand: August 2023

I. Geltungsbereich

Für alle unsere – auch zukünftigen - Bestellungen und Vertragsabschlüsse sind ausschliesslich die nachfolgenden Bedingungen massgebend. Jede Änderung dieser Bedingungen bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Der Lieferant anerkennt die alleinige Geltung unserer Einkaufsbedingungen mit der Annahme, spätestens mit der Ausführung des Auftrages, auch wenn er sich auf seine eigenen Bedingungen bezieht. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

II. Bestellung

Angebote des Lieferanten sind für uns verbindlich und kostenlos. Bestellungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen oder von uns schriftlich bestätigt werden. Mündliche und telefonische Abmachungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Jeder Auftrag ist sofort mit Angabe der verbindlichen Lieferzeit zu bestätigen. Unter Schriftlichkeit verstehen wir nebst der Papierform auch Dokumente mit einer amtlich anerkannten elektronischen Signatur.

III. Qualität/Umwelt

Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungs- und Umweltmanagement-System einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und uns diese auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant willigt hiermit in Qualitäts-/Umweltaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungs- und Umweltmanagementsystems durch uns oder einen von uns Beauftragten ein. Ferner halten wir den Lieferanten an, in seinen Produkten keine Konfliktminerale, welche aus der Demokratischen Republik Kongo oder aus Anrainerststaaten stammen, einzusetzen.

IV. Energiemanagement

Wir haben uns zur Nachhaltigkeit (Blue Competence) verpflichtet und betreiben ein Energiemanagement nach ISO 50001. Die dort niedergelegten Anforderungen beziehen sich auch auf die von uns bezogenen Produkte und Dienstleistungen. Der Lieferant verpflichtet daher, sich und seine Zulieferer entsprechend, bei der Herstellung seiner Produkte und im Rahmen seiner Prozesse zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Energie und natürlichen Ressourcen sowie zu gesellschaftlicher Verantwortung. Dies betrifft die gesamte Lieferkette, von der Rohstoffauswahl über eine energieeffiziente und umweltfreundliche Herstellung und Handhabung, über Verpackung und Transport, bis hin zu Gebrauch und Entsorgung.

V. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich einschliesslich von uns angegebener sämtlicher Nebenkosten (wie bspw. Gebühren, Zölle, Fracht- und Verpackungskosten). Sie gelten frei Erfüllungsort. Änderungen aufgrund nachträglich eingetretener Erhöhungen irgendwelcher Kosten, Steuern u.a. sind ausgeschlossen. Bei vorzeitiger Bezahlung sind wir – auch ohne eine besondere Vereinbarung – bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Vertragserfüllung zum Abzug von 3% Skonto berechtigt.

VI. Verrechnungsklausel

Unabhängig vom Rechtsgrund sind wir berechtigt, Lieferantenforderungen innerhalb der Swiss Steel Holding AG zu verrechnen.

VII. Liefertermine/Lieferfristen

Die vereinbarte Lieferfrist ist, unter Androhung von nachfolgend nicht abschliessend aufgezählten Verzugsfolgen, unbedingt einzuhalten. Angegebene Liefertermine/Lieferfristen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Entgegennahme der Liefersache am vereinbarten Erfüllungsort. Wird der zugesagte Liefertermin in Folge eines Umstandes, den der Lieferant zu vertreten hat, nicht eingehalten, sind wir unbeschadet aller weiteren Rechte und ohne Mahnung und Nachfristsetzung berechtigt, unseren bis Fristablauf eingetretenen Vermögensschaden geltend zu machen und zusätzlich entweder Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen oder von der Bestellung zurückzutreten. Wird die zugesagte Lieferfrist vom Lieferanten in Folge eines Umstandes, den er nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten, sind wir dennoch berechtigt, ohne Mahnung und Fristsetzung von der Bestellung zurückzutreten, wenn die Erfüllung des Vertrages für uns über den vereinbarten Liefertermin, bzw. über die vereinbarte Lieferfrist hinaus ohne Interesse ist. Voraussehbare Lieferverzögerungen hat uns der Lieferant sofort nach Kenntnis, spätestens mit Ablauf des Liefertermins unaufgefordert anzuzeigen. Unsere sonstigen Rechte bei einem Lieferverzug werden dadurch nicht berührt. Alternativ zur Geltendmachung eines Verzugs Schadens sind wir berechtigt, einen paschalisierten Vermögensschaden in Höhe von 10% des Vertragswertes geltend zu machen.

VIII. Versand

Die Lieferung erfolgt regelmässig „Geliefert Benannter Ort“ (DAP INCOTERMS 2010). Sämtliche Transportkosten einschliesslich Verpackung, Versicherung etc. gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Gefahr geht erst nach Eintreffen der Waren am Erfüllungsort und der ordnungsgemässen Übergabe an die zuständige Stelle auf uns über. Über jede Sendung ist uns am Tage des Versandes eine Versandanzeige mit Angabe unserer Bestellnummer, genaue Angabe der Stückzahl, Bezeichnung der Gegenstände und des Einzelgewichtes oder der Dimensionen zuzustellen. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen. Ein Vertrag ist erst dann erfüllt, wenn uns sämtliche vereinbarten Unterlagen (auch Zeugnisse) zur Verfügung stehen. Sämtliche Bahnsendungen sind an den Bestimmungsort zu richten. Der Lieferant haftet für alle Schäden, Kosten, Stundgelder etc., die durch die Nichtbeachtung dieser Bestimmung entstehen. Teillieferungen sind nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung zulässig.

IX. Abtretung

Der Auftragnehmer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die Erfüllung des Vertrages, wie auch seine vertraglichen Ansprüche, weder ganz noch teilweise auf Dritte zu übertragen.

Unterieleranten des Lieferanten sind uns auf Wunsch namentlich zu benennen.

X. Kündigung

1. Wir sind berechtigt, ohne Angabe von Gründen den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. In einem solchen Fall verpflichten wir uns, alle bis dahin erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen zu bezahlen sowie beschafftes Material und geleistete Arbeit angemessen zu vergüten. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen.

2. Darüber hinaus sind wir zur Kündigung berechtigt, wenn u.a. über das Vermögen des Lieferanten das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt wird oder der Lieferant die Zahlungen einstellt. Uns steht das Recht zu, Material und/oder Halbfabrikate einschliesslich etwaiger Sonderbetriebsmittel zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.

XI. Haftung des Lieferanten/ Mängelgewähr

Ein Mangel liegt vor, wenn die Lieferungen und/oder Leistungen eine zugesicherte oder sonstige vereinbarte Eigenschaft nicht aufweisen, oder wenn eine Eigenschaft fehlt, die wir auch ohne besondere Vereinbarung in guten Treuen erwarten durften, namentlich weil sie die Tauglichkeit der Lieferung und/oder Leistung für den vertraglich vorausgesetzten oder üblichen Gebrauch beeinträchtigt. Wir sind berechtigt nach unserer Wahl vom Lieferanten Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Behebt der Lieferant auch nach schriftlicher Aufforderung den Mangel nicht innert angemessener Frist oder können wir mit geeigneten Massnahmen zusätzlichen Schaden verhindern, so haben wir das Recht, alle notwendigen Massnahmen zur Behebung des Mangels zu ergreifen. Geringfügige Mängel können wir sofort auf Kosten des Lieferanten beseitigen oder beseitigen lassen. Nachbesserungsarbeiten können ohne Fristsetzung auf Kosten des Lieferanten ausgeführt oder veranlasst werden, wenn nach Eintritt des Verzugs geliefert wird und wir wegen der Vermeidung eigenen Verzugs ein Interesse an sofortiger Nachbesserung haben. In den obigen Fällen ist der Lieferant sofort schriftlich über Art, Umfang und die ausgeführten Arbeiten zu verständigen.

Die gesamten Kosten der Nachbesserung trägt der Lieferant. Unabhängig vom Recht auf Nachbesserung stehen uns ungekürzt die gesetzlichen Gewährleistungs-, Rücktritts- und Schadenersatzansprüche zu. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden

Der Lieferant haftet auch für Mängelfolgeschäden. Im Falle der Zusicherung von Eigenschaften ist die Haftung verschuldensunabhängig.

Wir sind berechtigt vom Lieferanten die Freistellung von allen Mängelbeseitigungspflichten zu verlangen, die uns von unseren Kunden auferlegt werden, wenn und soweit der Lieferant durch die Lieferung eine haftungsbegründende Fehlerursache gesetzt hat. Das Gleiche gilt für alle an uns gerichteten Schadenersatzverpflichtungen, wenn und soweit der Lieferant die Fehlerursache zu vertreten hat.

Unsere Ansprüche auf Gewährleistung bestehen unabhängig vom Vorliegen eines Mangels bei Gefahrenübergang.

Jede Mängelrüge gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie unverzüglich nach Entdeckung des Mangels – spätestens jedoch innerhalb von 24 Monaten nach Lieferung oder Abnahme – abgegeben wird. Leistet der Lieferant für seine Lieferungen und Leistungen Garantie, bedeutet unsere Inanspruchnahme der Garantieleistungen keinen Verzicht auf uns zustehende Gewährleistungsansprüche.

XII. Generelle Haftungsregelung

Der Lieferant stellt uns von mittelbaren Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund von erbrachten Schlechtleistungen des Lieferanten gegen uns geltend machen. Der Lieferant stellt uns ferner von Produkthaftpflichtansprüchen frei. Er versichert weiterhin, eine die Produkthaftpflicht einschliessende Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abgeschlossen zu haben. Aus allen gesetzlichen und vertraglichen Haftungstatbeständen (insbesondere im Falle der Verletzung von Pflichten bei Vertragshandlung, Vertragsverletzung, des Verzuges, der Unmöglichkeit, des Unvermögens oder der unerlaubten Handlung) haften wir nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens. Auch in diesem Falle ist die Haftung auf den durch uns vorhersehbaren Schaden begrenzt.

XIII. Eigentumsübertragung

Wir sind uns mit dem Lieferanten darüber einig, dass das Eigentum an bestellter Ware mit der Meldung der Versandbereitschaft auf uns übergeht. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die bestellten Waren für uns unentgeltlich verwahrt. Sie sind von übrigen Beständen auszusondern. Das Risiko für Feuer, Diebstahl oder sonstigen Untergang oder Verschlechterung der Ware trägt jedoch der Lieferant, der diese Risiken bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Gefahrenübergangs zu versichern hat. Der Lieferant versichert, dass irgendwelche Rechte Dritter an den gelieferten Waren nicht bestehen. Einen verhängerten oder weitergeleiteten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten erkennen wir nicht an. Abtretungen und Pfändungen von Forderungen sind nur zuässig, falls uns der Abtretungsempfänger oder Pfändungsgläubiger von einer doppelten Inanspruchnahme bei irrtümlicher Zahlung an den bisherigen Gläubiger aufgrund einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung freistellt.

XIV. Schutzrechte Dritter, öffentlich-rechtliche Normen

Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen und dafür zu sorgen, dass uns der Liefergegenstand ungestört und ununterbrochen zum Gebrauch zusteht.

Allfällige Lizenzgebühren sowie alle Konsequenzen einer allfälligen vollständigen oder teilweisen Entwertung trägt der Lieferant. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

Der Lieferant haftet dafür, dass die von ihm gelieferten Waren, Muster, Marken frei von Rechten Dritter sind und Schutzrechte Dritter, insbesondere Patente, nicht verletzt werden. Er haftet ferner dafür, dass die gelieferte Ware allen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen entspricht. Der Lieferant stellt uns bei Verletzung privater Rechte oder öffentlich-rechtlicher Vorschriften von allen Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

XV. Verhaltenskodex des Lieferanten

Es gelten die Verhaltensgrundsätze für Lieferanten der Swiss Steel Group, die unter www.swisssteelgroup.com einsehbar sind. Der Verkäufer verpflichtet sich diese Grundsätze einzuhalten und diese auch innerhalb seiner eigenen Lieferkette zu berücksichtigen und seine eigenen Lieferanten, Subauftragnehmer, Personalvermittler und Arbeitsvermittler zur Einhaltung der geltenden Gesetze und dieser Grundsätze zu verpflichten. Der Verkäufer erklärt sich bereit, dem Käufer auf Anfrage Nachweise und Berichte über seine Bemühungen zur Einhaltung der genannten Klauseln vorzulegen. Zudem willigt der Verkäufer ein, Audits zur Beurteilung der Wirksamkeit seiner Bemühungen durch den Käufer oder einen von dem Käufer Beauftragten durchführen zu lassen. Sollte eine Verpflichtung aus den Verhaltensgrundsätzen für Lieferanten durch den Verkäufer oder innerhalb seiner Lieferkette verletzt worden sein, muss eine unverzügliche Meldung an den Käufer erfolgen. Darüber hinaus muss der Verkäufer die entsprechenden Massnahmen zur Abwendung des Verstoßes einleiten. Der Käufer ist berechtigt, bei Entdeckung eines Verstoßes des Verkäufers oder innerhalb der ihm zurechenbaren Lieferkette sämtliche Verträge außerordentlich zu kündigen. Darüber hinaus ist der Verkäufer dem Käufer zum Ersatz etwa dadurch entstandenen Schadens verpflichtet. Auf den Werksgeländen sind die jeweiligen Sicherheitsbedingungen einzuhalten

XVI. Rechnungserstellung

Die Rechnung ist sofort zweifach nach erfolgter Vertragserfüllung gesondert einzureichen. Monatsrechnungen sind ebenfalls zweifach bis zum dritten Werktag des der Vertragserfüllung folgenden Monats zu übersenden.

XVII. Unterlagen/ Geschäftsgeheimnisse

Werden im Zusammenhang mit unserer Bestellung oder Anfrage von uns Unterlagen, Muster, Modelle oder Zeichnungen zur Verfügung gestellt, bleiben diese unser Eigentum. Sie sind sorgfältig zu verwahren und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Nach Erledigung des Auftrages sind uns diese Unterlagen kostenlos zurückzusenden. Setzt der Lieferant zur Erfüllung des Auftrages nach Zustimmung durch uns Dritte ein, so hat er die vorstehende Verpflichtung uneingeschränkt weiterzugeben; für deren Einhaltung durch diese Dritten haftet der Lieferant. Die Verjährungsfrist für Verletzungen von Ziffer XVII, beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

XVIII. Verbot der Werbung/Geheimhaltung

Die Benutzung von unseren Anfragen, Bestellungen und des damit verbundenen Schriftenwechsels zu Werbezwecken bedarf unserer vorgängigen ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung. Der Lieferant wird über alle uns und unsere Kunden betreffenden betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen usw., die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für uns bekannt werden, auch nach Abgabe der jeweiligen Angebote bzw. Erledigung des Vertrages Dritten gegenüber, Stillschweigen bewahren. Er wird seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

XIX. Datenschutz

Wir speichern Daten im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen gemäss dem Datenschutzgesetz. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden.

XX. Erfüllungsort

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, bildet unser jeweiliger gesellschaftsrechtlicher Sitz den Erfüllungsort.

XXI. Anwendbares Recht/ Gerichtsstand

Es gilt ausschliesslich das Schweizerische Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), vom 11.04.1980 und des hierzu ergangenen Vertragsgesetzes (CMR).

Als Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten vereinbaren die Vertragsparteien unseren jeweiligen gesellschaftsrechtlichen Sitz. Wir sind allerdings auch berechtigt am Ort des Lieferanten zu klagen.

XXII. Schlussbestimmungen

Diese Einkaufsbedingungen und der Vertrag bleiben auch im Falle der Unwirksamkeit einzelner Teile im Übrigen in vollem Umfang wirksam. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Regelung als vereinbart, deren wirtschaftlicher Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder des Vertrages aufgrund von zwingendem ausländischem Recht unwirksam sein, wird der Lieferant auf Verlangen diejenigen Vertragsergänzungen mit uns vereinbaren und diejenigen Erklärungen Dritten oder Behörden gegenüber abgeben, durch die die Wirksamkeit der Betroffenen Regelung und falls dies nicht möglich ist, ihr wirtschaftlicher Gehalt auch nach dem ausländischen Recht gewährleistet bleibt.